

M E R K B L A T T

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Rechtliche Grundlage

Nach § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz kann ein Auszubildender nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.

Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzung bestimmt § 11 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen:

a) Der Ausbildungsbetrieb muss bestätigen, dass gute betriebliche Leistungen erbracht und alle nach den Berufsordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Auszubildenden in hinreichendem Maße vermittelt wurden, oder dass zu erwarten ist, dass bis zum Ende der Prüfung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

b) Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis. Sie dürfen in den Prüfungsfächern keinen schlechteren Notendurchschnitt als „gut“ (**besser als 2,5**) aufweisen, in den einzelnen Prüfungsfächern muss mindestens die Note „befriedigend“ erreicht sein.

Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

Mit dem Anmeldeformular sind vorzulegen:

Sommerprüfung	Winterprüfung
Bestätigung des Ausbildungsbetriebes (Anlage 1)	Bestätigung des Ausbildungsbetriebes (Anlage 1)
Stellungnahme der Berufsschule (Anlage 2 - darf frühestens im Dezember ausgestellt werden)	Letztes Berufsschulzeugnis

Anmeldetermine

Sommerprüfung 01. Februar
Winterprüfung 01. September

Auskünfte

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
Hauptmarkt 25/27, 90403 Nürnberg
Tel.: 0911 1335-1335

Hinweis

Von Anrufen zum Stand der Zulassung bitten wir Abstand zu nehmen. Die Prüfungsbewerber werden nach dem Anmeldetermin schriftlich benachrichtigt (Bearbeitungszeit bis zu 6 Wochen).